



Übersicht der Testnachweispflichten gemäß Corona-Landesverordnung M-V

Stand: 29.06.2021

In der [Corona-Landesverordnung M-V](#) (Corona-LVO M-V) werden die Testerfordernisse geregelt. In der Kabinettsitzung vom 22. Juni wurde ein [6-stufiges Ampelsystem](#) verabschiedet. Dieses besagt, dass die Testnachweispflichten weitestgehend entfallen, wenn eine risikogewichtige Einstufung von 0 oder 1 vorliegt. Da sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Vorpommern-Greifswald auf der niedrigsten Stufe 0 (kontrollierte Situation, Inzidenzwert von 0 bis 10) bewegt, gelten die in der Übersicht dargestellten Testnachweispflichten.

Von der Testnachweispflicht befreit sind Kinder unter 6 Jahren sowie vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung](#) (SchAusnahmV). Diese Personen werden den getesteten Personen gleichgestellt. Das bedeutet, dass Sie, um eine Einrichtung zu besuchen oder eine Dienstleistung wahrzunehmen, in denen ein Testerfordernis notwendig ist, keinen Test mehr benötigen.

Bereiche	Ist ein Testnachweis erforderlich für ...?	Ja	Nein
ZUSAMMENKÜNFTE	Familienfeiern/Private Zusammenkünfte im Innenbereich in der Gastronomie		✗
	Trauungen/Trauerfeiern/Beisetzungen		✗
TOURISMUS	Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs		✗
	Beherrschung von Dauercampers und Vermietung eines Liegeplatzes an Dauernutzer von Booten		✗
	Übernachtungen in Gemeinschaftseinrichtungen bei der Anreise: z. B. Hotels, Pensionen	✓	
	Übernachtungen in Ferienunterkünften bei der Anreise	✓	
	Hoteleigene Dienstleistungen: z. B. Wellnessangebote, Saunen, hoteleigene Gastronomie		✗
EINZELHANDEL/ DIENSTLEISTUNGEN	Einzel- und Großhandel		✗
	Friseurbesuch		✗
	Körpernahe Dienstleistungen: z. B. Kosmetikstudios, Nagelstudios		✗
	Medizinische und therapeutische Praxen: z. B. Physiotherapie-Praxen		✗
GASTRONOMIE	Besuch einer Gastronomie im Innenbereich (ausgenommen Bezahl- und Toilettengänge)		✗
	Besuch einer Gastronomie im Außenbereich		✗
KULTUR	Besuch von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten im Innenbereich		✗
	Besuch und Betrieb von Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnlichen Einrichtungen		✗
	Zirkusbesuch im Innenbereich		✗
	Besuch von Soziokulturellen Zentren und ähnlichen Einrichtungen im Innenbereich		✗
	Probetrieb von Musik- und Jugendkunstschulen im Innenbereich		✗
	Probetrieb von Chören und Musikensembles im Innenbereich		✗
VERANSTALTUNGEN	Veranstaltungen im Außenbereich mit mehr als 2.500 Personen (max. 15.000 Personen)	✓	
	Veranstaltungen im Innenbereich mit mehr als 1.250 Personen	✓	
	Clubs und Diskotheken (mit Tanzen)	✓	
	Besuch von Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten	im Ermessen der Gesundheitsbehörde	
	Besuch von Messen		
FREIZEIT	Besuch eines Autokinos		✗
	Kinobesuch		✗
	Besuch von tourismusaffinen Dienstleistungen im Freien und Outdoor-Freizeitangeboten		✗
	Besuch von Botanischen Gärten, Zoos, Tier- und Vogelparks im Innenbereich		✗
	Besuch von Indoor-Spielplätzen und weiteren Indoor-Freizeitaktivitäten		✗
	Besuch von Badeanstalten im Freien: z. B. öffentliche Freibäder, Schwimm- und Badeteiche		✗
	Besuch von Schwimm- und Spaßbädern (gilt auch für den Trainingsbetrieb)		✗
	Besuch von Spielhallen, -banken und Wettvermittlungsstellen		✗
BILDUNG	Fahr- und Flugschulen, Angelschulen, Reitschulen sowie Jagdschulen		✗
	Nutzung von Lesesälen in Bibliotheken und Archiven		✗
SPORT	Fitnessstudios, Tanzschulen im Innenbereich: Erwachsene		✗
	Vereinsbasierter Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten-, Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport und Profisport: Anleitungspersonen und Erwachsene		✗

Diese Regelungen gelten nach aktueller Rechtslage (Corona-LVO) bis 20. Juli 2021 und sind vom Infektionsgeschehen abhängig. Diese Angaben sind ohne Gewähr.

Folgende Möglichkeiten der Testung bestehen:

- Option 1: Schnelltest (PoC-Antigentest) in Testzentren, Apotheken oder Arztpraxen (kostenlos)
 - Option 2: Selbsttest unter Aufsicht von Dienstleistern/Gastgebern/Leistungsanbietern (kostenpflichtig)
 - Option 3: PCR-Labortests in [Abstrichzentren vor Ort](#) (kostenpflichtig)
- } Testnachweis ist ab Ausstellung **24 Stunden gültig** (beim PCR-Test 48 Stunden)

Übersicht der Teststellen im [Landkreis Vorpommern-Greifswald](#), auf der [Insel Usedom](#) und im [Land Mecklenburg-Vorpommern](#)

Die zugehörigen Stellen und Einrichtungen sind gemäß [§1a der Corona-LVO M-V](#) und [§7 \(4\) Coronavirus-Testverordnung](#) des Bundes verpflichtet, das Testergebnis zu dokumentieren. Der Nachweis muss mindestens Folgendes enthalten: Ort und Namen des testveranlassenden Unternehmens, Betriebs oder der Einrichtung und der beauftragten Person, Datum und Uhrzeit des Abstrichs, Name und Anschrift des Getesteten, Testergebnis, Art und Name des Tests.

Mustertestnachweis: [Anlage T](#) Corona-Landesverordnung M-V